

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Bei im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 abgesehen. Gleiches gilt für Ehegatten, die nach § 19 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben."

Begründung:

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung für Jugendliche nach acht Jahren Aufenthalt hat sich bewährt. Deshalb sollte diese Praxis nicht erschwert werden durch Bedingungen, die für junge Ausländer nicht erfüllbar sind.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. § 85) ist es für die Einbürgerung Jugendlicher nicht erforderlich, Rentenanswartschaften nachzuweisen. Deshalb sollten sie konsequenterweise auch nicht als Voraussetzung zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung gefordert werden.

Auch für Ehegatten mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht sollte auf den Nachweis von Rentenanswartschaften verzichtet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Schlechterstellung von geschiedenen Ehegatten, die eine Verfestigung ihres eigenständigen Aufenthalts-

Ausgegeben am 15. FEB. 1990

- 2 -

11/6/90

- 2 -

rechts (nach § 19) erlangen wollen, aber während ihrer Ehe keine eigene Rentenanwartschaften erworben haben bzw. haben erwerben können. Hiervon sind in erster Linie Frauen nachhaltig betroffen. Um die mit dem Gesetzentwurf für sie eingeführte deutliche Schlechterstellung aufzuheben, sollten sie in die Ausnahmeregelung des Antrags des Innenausschusses einbezogen werden.